

RAHMENWERKVERTRAG

zwischen

der Philipps-Universität Marburg
Biegenstraße 10, 35032 Marburg
vertreten durch den Präsidenten

Projektleitung:
Deutsches Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg

- Auftraggeber -

und

#Name u. Adresse#

- Auftragnehmer -

§ 1

(Pflichten und Rechte des Auftragnehmers)

Auftraggeber und Auftragnehmer schließen auf der Grundlage dieses Rahmenwerkvertrages Einzelvereinbarungen, in denen der jeweilige genaue Werkumfang und der Ausführungszeitrahmen sowie die zu zahlende Vergütung festgelegt werden.

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Leistungen:

- 1.1. Der Auftragnehmer wird für verschiedene Projekte des Auftraggebers Fotografien von Werken der bildenden Kunst und der Architektur sowie anderer kultureller Artefakte anfertigen und die Ergebnisse nach den technischen Anforderungen des Auftraggebers diesem bereitstellen. Umfang und Gegenstand der Projekte werden je nach Bedarf des Auftraggebers verabredet.
- 1.2. Ungeachtet der erforderlichen Abstimmung ggf. mit einem Textautor und mit dem Auftraggeber besteht für den Auftragnehmer bei der Anfertigung der Fotografien künstlerische Gestaltungsfreiheit.
- 1.3. Dieser Rahmenvertrag gilt auch rückwirkend für frühere Projekte, bei denen der Auftragnehmer für den Auftraggeber Fotografien angefertigt hat. Der Vertrag gilt für alle Fotografien, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber angefertigt hat bzw. anfertigt wird.
- 1.4. Der Auftragnehmer garantiert, dass es sich bei den Vertragsfotografien um Neuschöpfungen handelt.

- 1.5. Die für die Erfüllung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstigen Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

§ 2 (Vergütung)

- 2.1. Auf Grundlage dieses Rahmenwerkvertrages werden Einzelvereinbarungen getroffen, die den genauen Werkumfang und den Ausführungszeitraum enthalten. Der Auftragnehmer erhält für die Anfertigung der Fotografien, der Übertragung des Eigentums an den Fotografien sowie für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte eine Vergütung, die für jedes Projekt gesondert vereinbart wird. Der Auftraggeber behält sich vor, nur diejenigen Fotografien in die Vergütungsleistung einzubeziehen, die den inhaltlichen und technischen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und abgenommen werden. Diese Anforderungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unaufgefordert zur Verfügung.
- 2.2. Diese Vergütung ist nach Ablieferung und Abnahme der Fotografien und entsprechender Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber kann sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Werks über dessen Abnahme schriftlich erklären. Andernfalls gilt das Werk spätestens mit Ablauf der Frist als abgenommen.
- 2.3. In dieser Vergütung sind alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstandenen Aufwendungen (z. B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) enthalten.
- 2.4. Bei der jeweiligen Vergütungssumme handelt es sich um einen Bruttobetrag. Sämtliche eventuell im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Steuern (auch Umsatz- und Mehrwertsteuer) sind in diesem Bruttobetrag enthalten und vom Auftragnehmer zu zahlen.
- 2.5. Das Finanzamt erhält durch den Auftraggeber bzw. dessen Abrechnungsstelle eine Mitteilung über die gezahlte Vergütung.

§ 3 (Mitwirkungspflicht des Auftraggebers)

- 3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung des Werkes zu fördern, insbesondere dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über alle wesentlichen, das Werk betreffenden Umstände zu unterrichten.
- 3.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei jeder Form der Nutzung an geeigneter Stelle und in augenfälliger Form als Urheber der Fotografien namentlich nennen und bei der Weitergabe an Dritte auf die Bedingung achten, dass das Recht des Auftragnehmers auf Namensnennung gewahrt bleibt.
- 3.3. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Fotografien zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auf andere Weise zu nutzen. Das Rückrufsrecht des Auftragnehmers wird, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen.

§ 4

(Eigentumsrechte und Verwertungsrechte)

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber das Eigentum an den Fotografien (digitale Bilddateien, Fotoabzüge, Dias, Negative) frei von Rechten Dritter zu verschaffen, ihm sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte daran einzuräumen und tritt hiermit sämtliche Rechte an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt bereits hiermit die Abtretung an den Fotografien an.
- 4.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Fotografien das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Recht für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten für die kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung in allen Medien ein. Dies umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe, das Recht zur Einbindung in Filme / audiovisuelle Medien, das Bearbeitungsrecht, das Archivierungs- und Datenbankrecht, Merchandisingrechte, das Recht zur ausschnittsweisen Verwendung sowie der Verbindung mit anderen Inhalten, der Indexierung sowie das Recht zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, ohne dass dazu eine Zustimmung einzuholen ist.
- 4.3. Sämtliche vertragsgegenständliche Rechtseinräumungen erfolgen, soweit die Rechte bereits entstanden sind bzw. erworben wurden, mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, im Übrigen in dem Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. Erwerbs. Der Auftraggeber nimmt diese Einräumung bereits jetzt an.
- 4.4. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer als Urheber der Fotografien in sämtlichen Verwertungszusammenhängen an für Fotografien üblicher Stelle in angemessener Form namentlich nennen, soweit dies möglich ist, und weist Dritte darauf hin, dass diese in der gleichen Weise mit dem Urhebervermerk umgehen.
- 4.5. Der Auftragnehmer erklärt und garantiert, dass ihm sämtliche Rechte, die nach Maßgabe dieses Vertrages auf den Auftraggeber übertragen werden, uneingeschränkt zustehen und dass er keine wie auch immer geartete Verfügung über diese vorgenommen hat, die einem Übergang der Rechte auf den Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages entgegenstehen.
- 4.6. Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass die Vertragsfotografien nicht gegen Persönlichkeitsrechte Dritter verstoßen (z. B. Recht am eigenen Bild).
- 4.7. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Auswertung, Nutzung oder Bearbeitung der Fotografien stellen können.
- 4.8. Sofern zu einer Rechteverteidigung Erklärungen bzw. Dokumente des Auftragnehmers erforderlich oder geeignet sind, ist dieser verpflichtet, diese auf Verlangen abzugeben bzw. dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.9. Sollte sich ergeben, dass die mit diesem Vertrag dem Auftraggeber eingeräumten Rechte mit Mängeln behaftet sind, die eine uneingeschränkte und ungestörte Verwertung dieser Rechte behindern, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber - unbeschadet der weiteren Haftung für den Bestand der Rechte - die dadurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Rechteverteidigung, zu ersetzen.

§ 5

(Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse)

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch diesen Werkvertrag weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis mit dem Auftraggeber begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst.

§ 6

(Versicherung, Haftung, Garantie und Freistellung)

- 6.1 Der Auftragnehmer genießt keinen Versicherungsschutz durch den Auftraggeber.
- 6.2 Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die dem Auftragnehmer bei oder aus Anlass der Ausführung des Vertrages entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Personen und Sachen. Dies gilt auch für den Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erklärt, dass er über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung verfügt.
- 6.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die dem Auftraggeber in § 4 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der Auftragnehmer garantiert außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten, dass durch die Verwendung der Fotografien keine Rechte Dritter verletzt werden und dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.
- 6.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, die gegen den Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, frei, auch hinsichtlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Dem Auftragnehmer bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen.

§ 7

(Verhältnis zu einem etwaigen Dienstherrn / Nebentätigkeit)

Der Auftragnehmer ist selbst verantwortlich für die arbeits- oder beamtenrechtliche Zulässigkeit dieses Werkvertrages im Verhältnis zu seinem etwaigen Arbeitgeber/Dienstherrn.

§ 8

(Datenschutz und Verschwiegenheit)

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen und Ergebnisse, die aufgrund dieses Werkvertrages gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten zur Einsichtgewährung, Überlassung von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung oder Beendigung des Werkvertrages weiter.

- 8.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Werkvertrages betraut sind oder werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen – soweit sie nicht offenkundig sind – nicht an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise verwerten.

§ 9

(Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort siehe Seite 1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Marburg an der Lahn (Deutschland). Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendbarkeit von deutschem Recht.

§ 10

(Rücktrittsvorbehalt)

Falls wiederholt Aufnahmen nicht den Qualitätsstandards des Auftraggebers genügen, kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn sich abzeichnet, dass eine Lieferfrist aus einer Beauftragung nicht eingehalten wird. In diesen Fällen kann für die noch nicht gelieferten bzw. nicht abgenommenen Aufnahmen rechtzeitig ein anderer Fotograf beauftragt werden.

§ 11

(Außerordentliche Kündigung)

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden.

§ 12

(Textform)

Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 13

(Teilnichtigkeit, Teilunwirksamkeit)

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Für diesen Werkvertrag finden die Bestimmungen der § 631 ff. BGB Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.